

# RS Vwgh 1998/11/11 98/01/0494

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1998

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/03 Personenstandsrecht

## Norm

ABGB §146 Abs1;

ABGB §154 Abs2;

ABGB §178 Abs1;

AVG §63 Abs1;

AVG §8;

NÄG 1988 §8 Abs1 idF 1995/025;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/06/25 96/01/1157 1

## Stammrechtssatz

Dem unehelichen Vater, dem die Obsorge über sein minderjähriges Kind nie zugekommen ist, steht weder ein Recht zu, von der beabsichtigten Änderung von dessen Familiennamen verständigt zu werden, noch, hiezu eine Stellungnahme abzugeben, weil sich aus der gesetzlichen Umschreibung des Inhaltes der Begriffe "Pflege" und "Erziehung" in § 146 Abs 1 ABGB ergibt, daß die in § 154 Abs 2 ABGB angeführten Änderungen des Vornamens oder des Familiennamens des Kindes nicht darunter fallen. Daher kommt dem unehelichen Vater im Verfahren betreffend Änderung des Familiennamens seines minderjährigen Kindes keine Parteistellung sowie kein Berufungsrecht zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998010494.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>